

Satzung

des Förderkreises der Schule am Schwanhof in Marburg e. V.

Name, Wirkungsgebiet, Sitz:

- § 1 Der Verein führt den Namen:
„Förderkreis der Schule am Schwanhof in Marburg e. V.“
- § 2 Das Wirkungsgebiet des Vereins ist der Einzugsbereich der Schule am Schwanhof in Marburg.
- § 3 Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Sitz ist der Standort der Schule, Am Schwanhof 50 – 52, 35037 Marburg; Gerichtsstand ist Marburg.

Aufgaben und Zweck:

- § 4 Der Förderkreis mit Sitz in Marburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler der Schule am Schwanhof sowohl in ideeller als auch in materieller Hinsicht.

Der Verein bemüht sich darum, die Einstellung der Bevölkerung gegenüber Kindern mit erhöhtem Förderbedarf durch entsprechende Aufklärung positiver zu gestalten.

Der Satzungszweck wird ferner verwirklicht durch die Aufgabe, sich für die Interessen der Schülerinnen und Schüler einer Förderschule dort einzusetzen, wo die institutionellen Mittel des Schulträgers und der Eltern nicht ausreichen.

Er unterstützt pädagogische Veranstaltungen innerhalb der Schule zum Zweck der Sozialisation und Kommunikation. Er bemüht sich um die Schaffung von vermehrten Kommunikationsmöglichkeiten für Schüler, Eltern und Vereinsmitglieder.

- § 5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

Organisation, Mitgliedschaft, Beitrag und Mittel:

- § 6 Mitglieder des Vereins können alle interessierten natürlichen Personen werden sowie öffentliche und privatrechtliche Einrichtungen.

§ 7 Der Eintritt in den Verein geschieht aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung hat der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit zu entscheiden. Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt
2. durch Tod
3. durch Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist mit dreimonatiger Frist nur durch schriftliche Kündigung möglich.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8 Der monatliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Weitere Mittel kann der Verein durch Spenden, Veranstaltungen und andere Zuwendungen erwerben.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand satzungsgemäß.

Anträge auf Zuweisung von Mitteln im Rahmen der Satzung sind in der Regel dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der gewünschten Auszahlung schriftlich zuzuleiten.

§ 9 Näheres regelt die Geschäftsordnung. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen und bedarf zur Änderung der einfachen Mehrheit.

Organe des Vereins:

§ 10 1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht.

§ 11 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Sie wählt für die Dauer von 2 Jahren die Mitglieder des Vorstandes und die beiden Kassenprüfer. Wiederwahl ist möglich.
2. Sie nimmt zu den vorgelegten Geschäftsberichten und zum Kassenbericht Stellung und entscheidet über die Entlassung des Vorstandes.
3. Sie nimmt zu den vorgelegten Anträgen Stellung und entscheidet darüber. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins sowie die Schulleitung der Schule am Schwanhof.

- § 12 In der Regel tritt die Mitgliederversammlung einmal im Jahr zusammen.
- § 13 Jede Mitgliederversammlung ist mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung den Mitgliedern kundzutun.
- § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind möglich, auf Antrag des Vorstandes bei Dreiviertelmehrheit, auf Antrag der Mitglieder, wenn dem Vorstand durch Unterschrift von einem Viertel der Mitglieder der Wunsch unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich bekanntgegeben wurde.

Wahlen, Abstimmungen:

- § 15 Die Mitgliederversammlung beschließt außer in den in der Satzung besonders geregelten Fällen, durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- § 16 Die Stimmabgabe erfolgt durch einfaches Handaufheben. Bei Wahlen wird schriftlich abgestimmt, wenn es von einem oder mehreren Mitgliedern verlangt wird. Es gilt als gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlvorgang zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- § 17 Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.

Vorstand:

- § 18 Dem Vorstand des Vereins gehören stimmberechtigt an:

der erste Vorsitzende,
der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister,
der Schriftführer. 1 bis 2 Beisitzer können bei Bedarf zusätzlich in den Vorstand gewählt werden. Sie sind ebenfalls stimmberechtigt
(Regelung erfolgt jeweils durch die Mitgliederversammlung)

Zusätzlich gehören dem Vorstand ein Mitglied der Schulleitung der Schule am Schwanhof an.

- § 19 Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind der erste und der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen sind berechtigt, den Verein in Rechtsangelegenheiten gemeinsam zu vertreten.
- § 20 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Im Übrigen handelt er im Rahmen der Satzung selbstständig.
- § 21 Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten

Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Über die gefassten Beschlüsse unterrichtet der Vorstand die Mitglieder im Rahmen der Jahreshauptversammlung.

Protokollierung und Beurkundung:

- § 22 Über die Mitgliederversammlung werden Protokolle geführt. Aus ihnen geht hervor:
1. die Anwesenheit
 2. die Verhandlungsgegenstände
 3. die Ergebnisse der Verhandlungen
 4. die Abstimmungsverhältnisse
 5. die Beschlüsse

Die Protokolle werden durch die Unterschrift des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und vom Schriftführer beurkundet und den Mitgliedern in geeigneter Form bekanntgegeben.

Auflösung des Vereins:

- § 23 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung, die allein zu diesem Zweck einberufen wurde, mit Zweidrittelmehrheit durchgeführt werden.

Anträge zur Auflösung des Vereins müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung beschlossen werden soll, den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

- § 24 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins dem Schulträger zur Verwendung im Sinne des Vereinszweckes für die Schule am Schwanhof zu übertragen.
- § 25 Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.01.1982 errichtet und am 22. 04. 2013 erstmals geändert.